

**Allgemeine Diplomprüfungsordnung  
der Hochschule für Musik Nürnberg  
(Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO)**

Vom 14. September 1999  
(MFrABI Nr. 18 Beilage S. 1), zuletzt geändert durch  
Satzung vom 20. Juli 2006 (MFrABI Nr. 16 S. 140)

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und auf Grund von Art. 81 Abs. 1 und 115 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. d. Bek. vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert am 24. März 2004 (GVBl S. 84) die nachfolgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen**

§	1	Geltungsbereich
§	2	Zweck und Arten der Prüfungen
§	3	Arten der Diplomgrade
§	4	Prüfungstermine, Anmeldung zur Prüfung
§	5	Prüfungsorgane
§	6	Prüfungsausschuss
§	7	Prüfungskommissionen und Prüfer
§	8	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§	9	Künstlerisch-praktische, mündliche und schriftliche Prüfungen
§	10	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
§	11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
§	12	Ungültigkeit der Prüfung
§	13	Wiederholung der Prüfung
§	14	Einsicht in die Prüfungsakten

**Abschnitt II. Diplomvorprüfung**

§	15	Zulassungsvoraussetzungen
§	16	Zulassungsverfahren
§	17	Bestehen der Diplomvorprüfung
§	18	Mitteilung des Prüfungsergebnisses

**Abschnitt III. Diplomprüfung**

§	19	Zulassungsvoraussetzungen
§	20	Diplomarbeit
§	21	Lehrproben
§	22	Weitere Fächer
§	23	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomprüfung
§	24	Prüfungszeugnis und Diplom

**Abschnitt IV. Sonderregelungen für Studierende der bayerischen Fachakademien für Musik**

§	25	Geltungsbereich, Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungszeiten
§	26	Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen
§	27	Bewertung von Prüfungsleistungen
§	28	Zulassungsvoraussetzungen, Meldefristen und Zulassungsverfahren
§	29	Diplom

**Abschnitt V. Schlussbestimmungen**

§	30	Inkrafttreten
---	----	---------------

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeine Diplomprüfungsordnung enthält die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für alle Vor- und Abschlussprüfungen an der Hochschule für Musik Nürnberg.

(2) Die Regelstudienzeiten, der Höchstumfange der erforderlichen Lehrveranstaltungen, die fachbezogenen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und die einzelnen Prüfungsanforderungen werden in den Fachprüfungsordnungen geregelt. Die Bestimmungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung gehen denen der Fachprüfungsordnungen vor.

§ 2

Zweck und Arten der Prüfungen

(1) Das Diplomstudium gliedert sich bei allen Studiengängen in ein Grund- und ein Hauptstudium. Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für die Berufspraxis erforderlichen künstlerischen und gegebenenfalls pädagogischen Fähigkeiten und Fachkenntnisse besitzt.

(2) In der Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die fachlichen Voraussetzungen erworben hat, um das Hauptstudium erfolgreich fortzusetzen.

§ 3

Arten der Diplomgrade

(1) Aufgrund einer bestandenen künstlerischen Diplomprüfung wird der Grad eines Diplommusikers mit Angabe des künstlerischen Hauptfaches verliehen. Im Studiengang Gesang wird der Grad eines Diplomsängers verliehen.

(2) Aufgrund einer bestandenen pädagogischen Diplomprüfung wird der Grad eines Diplommusiklehrers mit Angabe des künstlerischen Hauptfaches und eventueller weiterer Qualifikationen verliehen.

(3) Aufgrund einer bestandenen Diplomprüfung im grundständigen Studiengang Katholische Kirchenmusik wird der Grad eines Katholischen Diplom-B-Musikers verliehen. Aufgrund einer bestandenen Diplomprüfung im Aufbaustudiengang Katholische

Kirchenmusik A wird der Grad eines Katholischen Diplom-A-Musikers verliehen.

(4) Aufgrund einer bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Musiktherapie wird der Grad eines Diplom-Musiktherapeuten verliehen.

(5) Die Diplomgrade werden auch in weiblicher Form verliehen.

#### § 4

##### Prüfungstermine, Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung soll zum Ende des Grundstudiums, die Diplomprüfung zum Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden. Sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, können die Prüfungen vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Fristen abgelegt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Meldung zur Diplomvorprüfung muss bei der Rückmeldung zum vierten Fachsemester, die Meldung zur Diplomprüfung bei der Rückmeldung zum achten bzw. beim Hauptfach Gesang zum zehnten Fachsemester erfolgen. Der Prüfungsbeginn und die Angabe der Meldefrist werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens 2 Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten werden unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume schriftlich spätestens eine Woche vor der Prüfung geladen. Ein kurzfristig aus wichtigen Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder Prüfungsorts ist zulässig.

(3) Meldet sich der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht zu den in Absatz 2 genannten Terminen zu den jeweiligen Prüfungen an, so gelten diese Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Hat der Kandidat die Versäumung der Meldefrist nicht zu vertreten, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. Die Fristen verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(4) Die Meldefristen verlängern sich um die für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester.

#### § 5

##### Prüfungsorgane

(1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss, die Prüfungskommissionen und die Personen, die die Prüfung abnehmen (Prüfer).

(2) Der Geschäftsgang der Prüfungsgremien richtet sich nach Art. 48 BayHSchG (entspricht Art. 41 Abs. 1 BayHSchG v. 23.5.06), der Ausschluss von Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 50 BayHSchG (entspricht Art. 41 Abs. 2 BayHSchG v. 23.5.06). Alle mit Prüfungsangelegenheiten befassten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 18 Abs. 4

BayHSchG, entspricht Art 18 Abs. 3 BayHSchG v. 23.5.06).

(3) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten in der Regel schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

#### § 6

##### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, den Prorektoren als seinen Stellvertretern, dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission für Lehre und Studierende, sowie zwei weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern der Hochschule. Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berichtet dem Senat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und regt gegebenenfalls Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen an.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an den Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.

#### § 7

##### Prüfungskommissionen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommissionen und bestimmt deren Vorsitzende. Einer Prüfungskommission für die Diplomvorprüfung gehören mindestens zwei Prüfer an. Einer Prüfungskommission für die Diplomprüfung gehören mindestens drei Prüfer an, davon nach Möglichkeit zwei, die das Fach an einer Hochschule vertreten. Der Hauptfachlehrer soll in der Regel der Prüfungskommission angehören, darf jedoch nicht den Vorsitz übernehmen. Die Prüfungskommission im Fach Lehrpraxis besteht aus mindestens zwei Prüfern.

(2) Zu Prüfern können alle nach dem BayHSchG und der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigten Personen bestellt werden. In Zweifelsfällen stellt der Prüfungsausschuss die Prüfungsbeziehung der Prüfer fest. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Bewertung ist im Protokoll zu vermerken. Das Protokoll ist nach der Prüfung von allen Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterzeichnen.

#### § 8

##### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen deutschen Kunsthochschulen werden angerechnet.

Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Die Anerkennung einer Diplomvorprüfung ist unter Auflagen möglich, soweit sie Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind.

(2) An Stelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländische Bildungswesen gehört werden.

(4) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in den Fällen gemäß Absatz 2 und 3 jedoch nur auf Antrag. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studiums vorzulegen.

(5) Die künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang wird von der Hochschule in jedem Falle überprüft.

#### § 9

##### Künstlerisch-praktische, mündliche und schriftliche Prüfungen

(1) In der künstlerisch-praktischen Prüfung soll der Kandidat künstlerisch-technisches Können, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen durch Vortrag der erarbeiteten Werke oder Bearbeitung von Aufgaben aus dem Bereich seines Hauptfaches nachweisen. In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Die Dauer der Prüfung soll je Kandidat und Fach höchstens 60 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(2) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den gängigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gestellt werden. Jede Arbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Klausuren sind unter Aufsicht in der vorgeschriebenen Zeit zu

fertigen; ihre Dauer beträgt höchstens fünf Stunden. Bei Referaten ist das Manuskript einem Nachkorrektor zuzuleiten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(3) Für Lehrveranstaltungen, die keinen Leistungsnachweis erfordern, ist ein Teilnahmenachweis zu erbringen (Testat). Das unbewertete Testat wird ausgestellt, wenn der Studierende regelmäßig am Unterricht teilgenommen hat.

(4) Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen müssen auf einer individuell erkennbaren Leistung des Studierenden beruhen und dienen der Vertiefung und Kontrolle der Lehrinhalte. Der Lehrende gibt Art und Inhalt von Leistungsnachweisen, die in Form einer mündlichen, künstlerisch-praktischen oder schriftlichen Prüfung geprüft werden können, bekannt. Der Leistungsnachweis wird gemäß § 10 Abs. 2 bewertet; er ist besanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Mündliche und praktische Leistungsnachweise werden von einem Prüfer und einem sachverständigen Beisitzer abgenommen.

(5) Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung und Diplomprüfung können nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen durch Leistungsnachweise ersetzt werden, sofern diese nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Auf diese Leistungsnachweise finden die Vorschriften über die Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen entsprechend Anwendung. Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können nicht vollständig durch Leistungsnachweise ersetzt werden.

(6) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form und in anderem Zeitrahmen zu erbringen.

(7) Studierende, die sich einer gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zu den praktischen und mündlichen Prüfungen zugelassen werden.

#### § 10

##### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, versuchen die Prüfer, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; hierbei kann die Fachprüfungsordnung eine Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen vorsehen. Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,50	=	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	=	gut
über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend
über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend
über 4,00	=	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Fachnoten werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich zur einen Hälfte aus dem Mittel der nicht auf- oder abgerundeten Hauptfachnoten und zur anderen Hälfte aus dem Mittel der nicht auf- oder abgerundeten Pflichtfachnoten. In Fächern, bei denen in der Diplomprüfung eine Diplomarbeit zu fertigen ist, wird die Diplomarbeit selbständig mit einem Fünftel der Gesamtnote gewichtet. In der Fachprüfungsordnung kann eine andere Gewichtung bestimmt werden. Im Übrigen gilt für die Bildung der Gesamtnote Absatz 2 entsprechend.

#### § 11

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, sind die bereits erbrachten

Prüfungsergebnisse anzurechnen. Der Prüfungsausschuss setzt den neuen Prüfungstermin fest.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Diesbezügliche Feststellungen werden vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

#### § 12

##### Ungültigkeit der Prüfung

(1) Werden Handlungen gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen.

(2) Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

#### § 13

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung kann jeweils in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine endgültig nicht bestandene Fachprüfung der Diplomvorprüfung führt zur Exmatrikulation; gleiches gilt für Leistungsnachweise.

(3) Nicht bestandene Diplomprüfungen sowie Diplomarbeiten können einmal wiederholt werden, wobei jede Lehrprobe als eine Fachprüfung zählt. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die Wiederholungsprüfung findet im folgenden Semester statt. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(6) Erweist sich das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(7) Soweit in der Wiederholungsprüfung das Nichtbestehen darauf beruht, dass nur eine der vorgeschriebenen Fachprüfungen nicht bestanden wurde, kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine weitere Wiederholung dieser Fachprüfung zugelassen werden.

#### § 14

##### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### Abschnitt II. Diplomvorprüfung

#### § 15

##### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nachweist,
2. die in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat,
3. den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat,
4. mindestens die letzten beiden Semester vor der Diplomvorprüfung an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg eingeschrieben war.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. das Studienbuch mit den Nachweisen gemäß Absatz 1 Nr. 1,

2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2. genannten Zulassungsvoraussetzungen und

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich bereits in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

#### § 16

##### Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplomvorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung zur Diplomvorprüfung wird nur unter dem Widerrufsvorbehalt erteilt, dass die im vierten Studiensemester zu erbringenden Zulassungsvoraussetzungen vor dem ersten Prüfungstermin nachgewiesen werden.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 15 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die geforderten Unterlagen (§ 15 Abs. 2) unvollständig sind,
3. der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Der Antrag auf Zulassung darf ferner nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist (§ 13 Abs. 4) verloren hat.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung muss der Prüfungsausschuss innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des vierten Studiensemesters entscheiden.

#### § 17

##### Bestehen der Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für das Grundstudium vorgeschriebenen Fachprüfungen einschließlich der Leistungsnachweise bestanden sind.

#### § 18

##### Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Über die Diplomvorprüfung und die in ihr erzielten Ergebnisse erhält der Student eine schriftliche Mitteilung. Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden, so gibt die Mitteilung auch Auskunft darüber, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann.

(2) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## Abschnitt III. Diplomprüfung

## § 19

## Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. ein ordnungsgemäßes Studium absolviert hat (davon mindestens die letzten zwei Semester an der Hochschule für Musik Nürnberg),
  2. die Diplomvorprüfung in einem entsprechenden Studiengang an einer deutschen Kunsthochschule oder eine gemäß § 8 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden oder das Studium an einer bayerischen Fachakademie für Musik durchgeführt hat,
  3. die sonstigen in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und
  4. den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat.
- (2) Im Übrigen gelten § 15 Abs. 2, 3 und § 16 entsprechend.

## § 20

## Diplomarbeit

(1) In den Fachprüfungsordnungen kann die Erstellung einer Diplomarbeit vorgeschrieben werden. Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Absatz 4) ein Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch einen vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer.

(2) Der Antrag auf Genehmigung des Themas der Diplomarbeit ist spätestens am Anfang des sechsten Studiensemesters, bei Gesang des achten Studiensemesters, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Im Falle der Genehmigung macht der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer (Absatz 1) den Zeitpunkt der Genehmigung aktenkundig. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Themas, die mit einer Begründung zu versehen ist, findet eine Beratung durch den Prüfungsausschuss statt. Danach muss der Kandidat dem Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen ein neues Thema vorlegen.

(3) Die Diplomarbeit muss bei der Anmeldung zu den übrigen Prüfungsteilen vorliegen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate, beginnend mit dem Tag der Genehmigung des Themas. Das Thema der Diplomarbeit muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; für die zweite Antragstellung gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit

selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß, gebunden und in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern durch je ein Gutachten zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der sich mit dem Thema der Diplomarbeit einverstanden erklärt hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Können sich die Prüfer nicht auf eine Note einigen und beträgt die Differenz zwischen den Noten 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer für ein weiteres Gutachten bestimmt. In diesem Falle ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem Durchschnitt der Bewertung des Drittgutachtens und der Bewertung desjenigen Gutachtens, das dem Drittgutachten am nächsten kommt. Liegt die Note des Drittkorrektors genau in der Mitte der vom Erst- und Zweitkorrektor vorgeschlagenen Note, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen.

(8) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich.

(9) Die Fristen gemäß Absatz 4 und 8 werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

## § 21

## Lehrproben

(1) In den Lehrproben soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, Unterricht selbständig vorzubereiten und zu erteilen. Aus dem schriftlichen Entwurf der Lehrproben müssen Unterrichtsvoraussetzungen, angestrebte Lernziele, Darbietung des Stoffes sowie das Unterrichtsverfahren im einzelnen deutlich werden. Die Beurteilung des Entwurfs fließt in die Gesamtbewertung der Lehrproben ein.

(2) Die Lehrproben sollen sich auf unterschiedlich vorgebildete Schüler und unterschiedliche Themen in Anlehnung an vorausgegangene Lehrversuche beziehen. Der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss das Thema der Lehrprobe und den schriftlichen Unterrichtsentwurf spätestens zwei Tage vor der Prüfung in dreifacher Ausfertigung vor.

(3) Die Lehrproben dauern im Einzelunterricht in der Regel 30 Minuten, in allen Arten von Gruppenunterricht in der Regel 45 Minuten. An jede Lehrprobe schließt sich ein Gespräch von höchstens 15 Minuten Dauer an, in welchem der Kandidat sich über Verlauf und Ergebnis der Lehrprobe äußert.

## § 22

## Weitere Fächer

(1) Nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren Fächern einer Prüfung zu unterziehen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis über die Diplomprüfung gesondert aufgenommen.

### § 23

#### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für das Grund- und Hauptstudium vorgeschriebenen Fachprüfungen einschließlich der Leistungsnachweise und gegebenenfalls die Diplomarbeit bestanden sind.

(2) Bei überragenden Leistungen im Hauptfach (Note 1,0) wird anstatt der Note das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt; dies gilt auch für die Gesamtnote 1,0.

### § 24

#### Prüfungszeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Prüfungsfächer sowie gegebenenfalls den Vorschlag für ein Aufbaustudium (Meisterklasse oder Fortbildungsklasse) enthält.

(2) Mit dem Zeugnis wird eine Diplommurkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des Diplomgrades beurkundet wird.

(3) Datum des Zeugnisses und des Diploms ist der Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Rektor der Hochschule und dem Lehrer, der den Studenten zuletzt im Hauptfach unterrichtet hat, unterzeichnet.

#### Abschnitt IV. Sonderregelungen für Studierende der bayerischen Fachakademien für Musik

### § 25

#### Geltungsbereich, Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Bestimmungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung gelten auch für die Diplomprüfungen der Studierenden der bayerischen Fachakademien für Musik, die auf der Grundlage eines zwischen dem Träger der Fachakademie und der Hochschule abgeschlossenen Kooperationsvertrages durchgeführt werden, soweit sich aus diesem Abschnitt nicht etwas anderes ergibt.

(2) Einschlägige Studienzeiten an der Fachakademie werden angerechnet, soweit ein ordnungsgemäßes Studium in der Fachrichtung „Berufsmusiker“ in Hinblick auf die künstlerische Diplomprüfung und in der Fachrichtung „Musiklehrer“ in Hinblick auf die pädagogische Diplomprüfung nachgewiesen wird. Im Rahmen des Fachakademiestudiums erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit der Kooperationsvertrag die Hochschulgleichwertigkeit gewährleistet.

### § 26

#### Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

(1) Der Prüfungsausschuss im Sinne des § 6 kann auf Antrag der Fachakademie oder der Hochschule um ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fachaka-

demie erweitert werden. Dieses wirkt bei Fragen, welche die Prüfungen von Studierenden der Fachakademie betreffen, beratend mit.

(2) In der Zwischenprüfung besteht die Prüfungskommission im Hauptfach aus zwei Hochschulprüfern, von denen einer den Vorsitz übernimmt, und zwei Prüfern der Fachakademie. In den weiteren Prüfungen der Zwischenprüfung bestehen die Prüfungskommissionen aus Lehrkräften der Fachakademie. Die Hochschule kann die Prüfungen stichprobenartig kontrollieren. Gegebenenfalls kann sie die gesamten Arbeiten überprüfen und die Noten ändern.

(3) In der Diplomprüfung im Hauptfach besteht die Prüfungskommission aus zwei Hochschulprüfern, von denen einer den Vorsitz übernimmt, und zwei Prüfern der Fachakademie. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Diplomarbeit wird von je einer Lehrkraft der Fachakademie und der Hochschule bewertet.

### § 27

#### Bewertung von Prüfungsleistungen

Prüfungen, an denen Hochschulprüfer teilnehmen, werden nach Maßgabe von § 10 bewertet. Für alle übrigen Prüfungen werden die entsprechenden Bestimmungen der Schulordnung für Fachakademien für Musik angewandt.

### § 28

#### Zulassungsvoraussetzungen, Meldefristen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplomzwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium von zwei Jahren an einer Fachakademie für Musik in Bayern nachweist, davon mindestens das letzte halbe Jahr an einer kooperierenden Fachakademie,
2. die sonstigen in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. die Zwischenprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium an einer Fachakademie für Musik in Bayern nachweist, davon mindestens das letzte Jahr an einer kooperierenden Fachakademie, und
3. die sonstigen in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung oder zur Diplomprüfung ist schriftlich bei der Fachakademie zu stellen. Wenn die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, reicht sie den Antrag bis zum 31. Januar eines Jahres an den Prüfungsausschuss der Hochschule weiter.

(4) Für die Prüfungstermine unterbreitet die Fachakademie bis zum 31. Januar des Prüfungsjahres Vorschläge. Der Prüfungsplan wird in angemessener Frist vor Beginn der Prüfungen durch Aushang in der Hochschule und in der Fachakademie bekanntgemacht.

§ 29  
Diplom

Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Hochschule und vom Direktor der Fachakademie unterzeichnet.

Abschnitt V. Schlussbestimmungen

§ 30  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung\* in Kraft.

---

\* *Tag der Bekanntmachung: 24. September 1999*